

Fachtagung: „Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung“
Institut für Sonderpädagogik der Universität Zürich
27. September 2003

Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Normalisierung

Jakob Egli

Das Thema Elternschaft nimmt in den letzten Jahren einen prominenten Platz in den öffentlichen Diskussionen ein. Politikerinnen und Politiker zeigen sich einerseits besorgt über den Geburtenrückgang und die sich daraus ergebenden Folgen für Wirtschaft und Rentensysteme. Es wird nach Ursachen geforscht, weshalb so viele Mitbürgerinnen und Mitbürger auf Elternschaft gänzlich verzichten oder sich mit nur einem Kind begnügen. Da in einem liberal verfassten Staat eine direkte Einflussnahme auf das Reproduktionsverhalten der Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen wird, rückt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Eltern und Familien in den Mittelpunkt politischer Aktivitäten. Der Entscheid über eine Elternschaft bleibt hingegen klar Privatangelegenheit der Betroffenen. Andererseits werden aber auch Fragen von Jugendkriminalität, zunehmender Verwahrlosung und hohe Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen als Folge von unzulänglicher Erziehung thematisiert. Mit Kummer wird festgestellt, dass manche Eltern durch den Erziehungsauftrag überfordert sind. Als besonders stossend wird empfunden, dass gerade Männer und Frauen, deren erzieherische Inkompetenz als erwiesen angenommen wird, weiterhin Kinder zeugen und empfangen. Trotzdem werden auf politischer Ebene keine ernsthaften Vorstösse unternommen, um von staatlicher Seite her dieses Problem anzugehen. Grundwerte unserer Gesellschaft würden dadurch in Frage gestellt. Der Entscheid über eine Elternschaft gehört zu den höchstpersönlichen Rechten und auch hier sind einem liberal verfassten Staat klare Grenzen der Einflussnahme gesetzt. Nur totalitäre Staaten behalten sich das Recht vor, darüber zu entscheiden, wer zur Fortpflanzung zugelassen wird und wer nicht. Aus der Geschichte sind uns bedenkliche Beispiele bekannt, in denen Staaten eugenische Programme mit schlimmsten Folgen umgesetzt haben. Auch in der Schweiz haben sich eugenische Impulse in Gesetzen niedergeschlagen und die entsprechende Praxis im Umgang mit geistig behinderten Personen bewegt sich bis heute oft deutlich im gesetzwidrigen Bereich.

Während also öffentlich ausführlich über das Thema Elternschaft diskutiert wird, bleibt das Recht auf den Entscheid über eine Elternschaft klar bei den Bürgerinnen und Bürgern. Dies unabhängig davon, ob sie nun mündig oder bevormundet sind und auch unabhängig von ihren erzieherischen Kompetenzen. Mitreden dürfen Viele, entscheiden nur die Betroffenen.

In ihrer, über weite Strecken sehr nachdenklich stimmenden „Untersuchung zur Lebenssituation geistigbehinderter Menschen mit Kindern in der BRD: Dann waren sie sauer auf mich, dass ich das Kind haben wollte...“ fasst Ursula Pixa – Kettner zusammen: „Der Wunsch nach einem Kind und die Entscheidung für ein Kind sind höchst private und persönliche Angelegenheiten. Jeder Versuch, einen öffentlichen Zugriff auf diesem Teil der Privatsphäre zu

nehmen, ist äusserst problematisch und mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar.“ (1996, Nomos Verlagsgesellschaft Baden – Baden).

Nun sind wir hier zusammengekommen, um an einer Fachtagung über Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung zu diskutieren. Die Frage sei erlaubt: Wer diskutiert da über was?

Gibt es beispielsweise eine Fachlichkeit in Bezug auf Elternschaft? Kennen wir einen Unterschied zwischen Facheltern und Laieneltern? Keine Spur. Elternschaft ergibt sich aus der Geburt von Kindern. Der Staat überlässt allen Eltern in einem sehr weiten Rahmen die elterliche Gewalt, auch elterliche Sorge genannt. Dieser Entscheidungsraum für Eltern wird nur durch gewisse Tatbestände wie Missbrauch, Misshandlung und Verwahrlosung begrenzt. Fachlichkeit ist in unserer Gesellschaft keine Bedingung für Elternschaft.

Was bewegt uns Fachleute, darunter wohl auch manche Laieneltern dazu, diese Fachtagung durchzuführen?

Ich gehe davon aus, dass wir das Recht auf Elternschaft auch für Mitbürgerinnen und Mitbürger mit geistiger Behinderung ohne Einschränkung anerkennen. Leider scheinen diese verfassungsmässig geschützten Rechte in Diskussionen über Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung oft ausser Kraft gesetzt und der sogenannte „gesunde Menschenverstand“ feiert eugenisch biologistisch eingefärbte Urstände. Losgelöst von Verfassung und Gesetzen wird durch Angehörige, gesetzliche Vertretungen, Ärzte und Institutionsmitarbeitende über Sachverhalte wie Elternschaft oder Sterilisation entschieden, die klar den betroffenen Personen vorbehalten sind. Möglich ist dies nur deshalb, weil Menschen mit geistiger Behinderung oft in grosser Abhängigkeit leben. Sie kennen ihre Rechte nicht und sind nicht in der Lage, diese auch durchzusetzen. Auch fehlt es ihnen an der Möglichkeit, gegen Missbräuche und unrechtmässige Zwangsbehandlungen zu klagen.

Die Grenzen zwischen Beratung und Begleitung von Eltern mit geistiger Behinderung, deren Entscheidungskompetenz respektiert wird und der Fremdbestimmung respektive Nötigung, Zwangsbehandlung und Vergewaltigung, die das Recht auf Selbstbestimmung in diesem Bereich der höchstpersönlichen Rechte missachtet, ist mit grösstmöglicher Schärfe zu ziehen.

Thesenmässig vertrete ich folgende Positionen:

- Ob die verfassungsmässig geschützten, höchstpersönlichen Rechte – dazu gehört ohne Zweifel das Recht auf Entscheidung über Empfängnis, Zeugung, respektive Elternschaft - auch für Menschen mit geistiger Behinderung gelten, bin nicht bereit zu diskutieren. Sie gelten ohne Einschränkung.
- Über die, nötigenfalls auch strafrechtliche Belangung derjenigen agogischen, medizinischen und vormundschaftlichen Fachleute sowie von Angehörigen zu diskutieren, die diese Rechte von Menschen mit geistiger

Behinderung missachten, bin bereit. Nötigungen und nicht legitimierte Zwangsbehandlungen sind nicht weiter tolerierbar.

- Über agogische Begleitung werdender und gewordener Eltern mit geistiger Behinderung zu diskutieren, halte ich für sehr dringlich. Ein fachlich fundiertes Angebot ist von grösster Bedeutung.
- Eine fachliche Diskussion zu führen, wie die Erziehung von Kindern durch Eltern mit geistiger Behinderung begleitet und unterstützt werden kann, ist unumgänglich. Auch die Rechte und Bedürfnisse der Kinder sind selbstverständlich gebührend mit zu berücksichtigen.
- Zur Frage, wie und in welchen Abstufungen das institutionelle Angebot für Familien mit geistig behinderten Eltern zu gestalten ist, haben wir Fachleute dringenden Diskussionsbedarf. Dieses Angebot halte ich für eine gesellschaftliche Bringschuld und es ist stossend, Grosseltern eine Betreuungspflicht auf zu erlegen.
- Darüber, welche Angebote für Mitarbeitende von Institutionen der Behindertenhilfe, für Vormünder, Ärzteschaft und Angehörige realisiert werden könnten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen können, sollten wir ebenfalls dringend nachdenken.

Unsere Fachdiskussion hat sich demzufolge einerseits auf die adäquate agogische Begleitung der werdenden und gewordenen Eltern mit geistiger Behinderung zu konzentrieren. Darin einbezogen sind natürlich die mit Elternschaft verbundenen Themen wie Aufklärung, Beratung, Unterstützung und Vorbereitung; aber auch Verhütung. Andererseits stellt sich die fachlich spannende Frage nach dem adäquaten institutionellen Angebot für Familien mit geistig behinderten Eltern oder Elternteilen. Wo können sie wohnen? Wie weit geht das institutionelle Angebot? Wie kann die häusliche Betreuung, Erziehung und Schulung der Kinder gestaltet werden? Welche Rechte kommen den Kindern, respektive deren gesetzlichen Vertretungen zu? Welche rechtliche Stellung und welche Rolle kommt den Grosseltern und übrigen Angehörigen zu? Auf all diese Fragen lassen sich wohl keine abschliessenden, rezeptartigen Antworten finden. Es gehört vielmehr zu unseren Aufgaben, einerseits grundsätzliche Positionen zu erarbeiten. Andererseits müssen wir aber in jedem konkreten Fall gemeinsam mit den Betroffenen kreativ nach den besten der offenstehenden Lösungen suchen. Die gesetzlichen Grundlagen des Zusammenlebens sind dabei zu keinem Zeitpunkt aus den Augen zu verlieren.

Unbestritten ist, dass eine geistige Behinderung ein massiv erschwerender Faktor für eine gelingende Elternschaft darstellt. Dies darf uns aber niemals dazu verleiten, zu Nötigungen und Zwangsmassnahmen Zuflucht zu nehmen. Beratung und Begleitung sind die Angebote für die Eltern, gegebenenfalls vormundschaftliche Massnahmen sind die zugunsten der Kinder.

Das von Bengt Nirje formulierte, auf Vorleistungen von Bank Mikkelsen beruhende Normalisierungsprinzip besagt im Wesentlichen nichts anderes, als dass bei behinderten Menschen nicht ohne hinlänglichen Grund vom Landesüblichen abgewichen werden darf. Dabei geht es um die Art des Umganges

genauso wie um die Gestaltung der sachlichen Umwelt. Klar und eindeutig ist, dass verfassungsmässige Rechte respektiert werden müssen.

Persönlich bin ich zur Zeit in der glücklichen Lage, die Entwicklung eines Kindes von Eltern mit geistiger Behinderung unter institutionellen Bedingungen und die zweier meiner etwa gleichaltrigen Enkel parallel zu begleiten. Beruhigend zu sehen, wie sich im ersten Lebensjahr alle drei Kleinkinder sehr erfreulich entwickelt haben.

Ohne hier detailliert auf die konkrete Situation einzugehen, kann festgehalten werden:

- Der Kinderwunsch der Eltern wurde respektiert.
- Beratende und unterstützende Unterstützung wurde angeboten.
- Die zuständige Vormundschaftsbehörde nahm ihre Verantwortung dem neugeborenen Kind gegenüber wahr und bestand darauf, dass die Familie in eine institutionell betreute Lebensgemeinschaft eintrat.
- Eine kleine, weitgehend autonom funktionierende Lebensgemeinschaft mit institutioneller Absicherung erscheint als gute Lösung.
- Nach dem unter Druck der Vormundschaftsbehörde erfolgten Eintritt in eine kleine, auf einem Bauernhof lebende Wohngemeinschaft stabilisiert sich die Situation bald. Mutter und Kind wohnen während der ganzen Woche in der Wohngemeinschaft, der Vater erst an den Wochenenden.
- Die Entwicklung des Kleinkindes im ersten Lebensjahr kann als sehr positiv beurteilt werden. Die vielen Sozialkontakte in der Wohngemeinschaft ergaben ein äusserst anregendes Umfeld für das Kleinkind.
- Über die Form der zunehmend wichtiger werdenden Erziehung des Kindes wird noch nachgedacht und gesucht. Es zeichnet sich ab, dass die Eltern in ihrer Rolle weiterhin klar respektiert werden, der Erziehungsauftrag aber unter Einbezug des Betreuungsteams im Sinne einer Erziehungsbeistandschaft wahrgenommen wird.

Zusammenfassend betrachtet haben wir uns darauf einzustellen, dass Elternschaft für Menschen mit geistiger Behinderung auch eine „normale“ Option in ihrem Leben darstellt. Unsere Aufgaben bestehen darin, die Eltern agogisch umsichtig zu begleiten, taugliche Lebensräume für Familien geistig behinderter Eltern anzubieten und unsere Fürsorgepflicht den Kindern gegenüber wahrzunehmen.

Unter dem Aspekt des Normalisierungsprinzips stellt Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung kein Problem, sondern eine Herausforderung dar.

Hingegen ist die noch heute verbreitete, als nötigend, vergewaltigend und verletzend zu bezeichnende Praxis der sogenannten Nicht – Behinderten im Umgang mit Menschen mit geistiger Behinderung, soweit es um Elternschaft geht, als problematisch und rechtswidrig zu bezeichnen. Sie sollte daher nicht weiter toleriert werden.